

Noch: Regelleistungspreise des Büromaschinen- und Mechanikerhandwerks

Noch: Anlage 3

e) **Keinigungsabonnements:**

bei 12maliger Reinigung pro Jahr

1 Maschine pro Reinigung	2,90DM,
2 bis 3 Maschinen pro Reinigung und Maschine	2,10DM,
4 „ 5 J» „ „ „ „ „ „ ..	2,00DM,
6 „ 10 „ „ „ „ „ „ ..	1,70DM,
II „ 20 „ „ „ „ „ „ ..	1,50DM,
21 „ 30 „ „ „ „ „ „ ..	1,40DM,
über 30 „ „ „ „ „ „ „ ..	1,30DM,

bei 6maliger Reinigung pro Jahr erhöhen sich die Preise um 15%,
 bei 4maliger Reinigung pro Jahr erhöhen sich die Preise um 30%.

Reinigungen in längeren Zwischenpausen erfolgen zu besonders zu vereinbarenden Preisen.

Bei Reinigungsabonnements außerhalb des Ortes muß das Fahrgeld, die Wegezeit, die Auslösung und etwaiges Überehmungsgeld gesondert in Anrechnung gebracht werden. Die Unkosten sind auf die Auftraggeber anteilig umzulegen.

f) Vermietung von Maschinen:

	bis zu 1 Woche DM	bis zu 14 Tagen DM	bis zu 1 Monat DM
1. Standard-Schreibmaschinen			
Schreibmaschinen bis 5 Jahre alt ..	8,—	10,—	16,—
„ „ „ „ 15 „ ..	6,—	8,—	10,—
„ über 15 „ „ ..	5,—	6,—	8,—
2. Kleinschreibmaschinen			
vorstehende Sätze abzüglich 15%.			
3. Einfache Addier- und Rechenmaschinen			monatlich
Einfache Addiermaschinen mit Handbetrieb			DM
ab 300,— DM preisrechtlich zulässiger Anschaffungswert			20,00
Einfache Addiermaschinen mit Subtraktion bzw. Saldierung und Handbetrieb.....			30,00
Einfache Addiermaschinen mit elektrischem Antrieb			37,50
Rechenmaschinen ohne Zehnerübertragung mit Handbetrieb			17,50
Rechenmaschinen mit Zehnerübertragung mit Handbetrieb			25,00
Rechenmaschinen mit elektrischem Antrieb			37,50

Bei einer Mietsdauer über 3 Monate ermäßigen sich die Mietspreise ab 4. Monat um 10%.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordmmg Nr. 67 — Preisbildung im Mechanikerhandwerb.
Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 67 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mechanikerhandwerk (GBl. S. 568) wird bestimmt:

§ 1

(1) der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 67 vom 17. Juni 1950 für handwerkliche Leistungen der Mechanikerbetriebe nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten		
1. Fertigungslöhne	DM	
2. Gemeinkostenzuschlag		
• auf die Fertigungslöhne		
einschl. Gewinn und		
Wagnis	<u>DM</u>	
3. Fertigungspreis		DM
B. Materialkosten		
1. Werkstoffe		
(Einstandspreis)	DM	
2. Werkstoff-		
gemeinkostenzuschlag	<u>DM</u>	
3. Werkstoffpreis		<u>DM</u>
Summe A + B		DM
C. Umsatzsteuer		
		DM
Endpreis		<u>DM</u>